

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. DEZ. 1997**
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs.4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr.683/1991 i.d.F. BGBl.Nr.163/1993, sind soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 6 Abs.1 lit.c Z.6 wird die Wortfolge „des Klärfacharbeiterkurses“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„der Klärfacharbeiterprüfung“.

3. § 6 Abs.8 lautet:

„(8) Diplome nach Abs.7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a der im § 162 Z.1 genannten Richtlinie sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der im § 162 Z.2 genannten Richtlinien.“

4. § 32 lautet:

„§ 32
Dienstzeit
Begriffsbestimmungen

(1) Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Überstunden und des Bereitschaftsdienstes (Abs.6), während derer der Gemeindebeamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.

(2) Tagesdienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden.

(3) Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Gemeindebeamte regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.

(5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Gemeindebeamte regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

(6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Gemeindebeamte verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.

(7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Gemeindebeamte verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Gemeindebeamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.“

5. Nach dem § 32 werden folgende §§ 32a bis 32g eingefügt:

„ 32a
Regelmäßige Dienstzeit

(1) Das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit ist vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 40 Stunden nicht übersteigen.

(2) Die Wochendienstzeit ist im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Das im Abs. 1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- und Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Gemeindebeamter im Turnus- oder Wechseldienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, so ist ein Ersatzruhetag zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst am Ersatzruhetag als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5.

(4) Der Gemeindebeamte hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind im Sinne des § 46 Abs. 1 entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als

Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der alt-katholischen Kirche und der Methodistenkirchen. Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs.1 NÖ Kindergartenengesetz 1996, LGBl.5060.

(7) Sofern ein Gemeindebeamter des Dienstzweiges Nr.107 (Kindergarten- und Horterzieherdienst) gemäß § 29 Abs.1 in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs.1, 2 und 4.

§ 32b

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs.1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder
2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

wenn dem betroffenen Gemeindebeamten in der Folge eine Ruhezeit (§ 32d) verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Gemeindebeamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs.3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Gemeindebeamten zulässig. Dem Gemeindebeamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs.1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 32c Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause bis zu drei Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt einer halben Stunde eingeräumt werden.

§ 32d Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Gemeindebeamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 32e Wochenruhezeit

(1) Dem Gemeindebeamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 32f Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Gemeindebeamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Bezüglich der Festlegung, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind, gelten die Vorschriften für Landesbeamte sinngemäß.

(3) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind.

§ 32g Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 32b bis 32f sind auf Gemeindebeamte mit spezifischen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutzdienst und im Gemeindefriedensdienst insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(2) Anstelle der §§ 32 Abs.1 bis 3 und 32b bis 32e sind auf Gemeindebeamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl.I Nr.8/1997, anzuwenden.“

6. Im § 47 Abs.3 wird die Wortfolge „Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9“.

7. Im § 98 Abs.1 lit.b wird das Wort „Rechnungshilfsdienst“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Rechnungsfachdienst“.

8. Nach dem § 161 wird folgender § 162 angefügt:

„§ 162

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Abl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S.16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S.25.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S.8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S.21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S.31.

3. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S.18.“

9. In der Anlage 1a wird im Dienstzweig Nr. 87 die römische Zahl „III“ durch die römische Zahl „II“ ersetzt.

10. In der Anlage 1a lauten die Dienstzweige Nr.88 bis 90:

„Dienstzweig: Leitende Gemeindevachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 88

Verwendungsgruppe: E1

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Die Reifeprüfung an einer höheren Schule;
2. eine mindestens sechsjährige praktische Erprobung im Exekutivdienst;
3. eine mindestens „über dem Durchschnitt“ lautende Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.
Im übrigen gelten die Ernennungserfordernisse

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für Leitende Gemeindevachebeamte.

nach den Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 8.14. bis 8.15. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/1997, sinngemäß.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindevachdienstes betraute Gemeindevachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-) wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindevachebeamten betraute Gemeindevachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wache-kommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Dienstführende Gemeindevachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 89

Verwendungsgruppe: E2a

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

Als Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 9.10. und 9.11. sowie § 246 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/1997 sinngemäß.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für dienstführende Gemeindevachebeamte.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindevachdienstes betraute Gemeindevachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-) wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindevachebeamten betraute Gemeindevachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wache-kommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 90

Verwendungsgruppe: E2b

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

Als besondere Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 Pkt. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/1997, sinngemäß

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

Als allgemeine Aufnahmebedingungen sind vorgesehen:

- a) ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst;
- b) eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 m;
- c) die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe,
- d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

11. In der Anlage B wird folgender Punkt 18 angefügt:

„18. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30

Unbeschadet des § 42 Abs. 4 erhöhen sich die Nebengebühren, die in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 der GBGO oder in einem Schillingbetrag festgesetzt wurden, um weitere 1,58 %.“

Artikel II

Artikel I Z. 6, 7 und 9 bis 11 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Österreich, Art. 22 des NÖ Landesgesetzes 1979 LGBl. 0001